

# § 5 FGV Lagerung von Flüssiggas

FGV - Flüssiggas-Verordnung 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

## § 5.

Lagerung von Flüssiggas im Sinne der Verordnung ist das Aufstellen eines oder mehrerer befüllter oder entleerter Flüssiggasbehälter, gleichgültig ob sie an Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen sind oder nicht.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)